

# Institutionelles Schutzkonzept

ZUR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT  
AN KINDERN UND JUGENDLICHEN



*PFARREI ST. MARTIN, DEGGENDORF*

## INHALT

<b>I.</b>	<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>RISIKOANALYSE</b> .....	<b>5</b>
1.	Macht und Abhängigkeitsverhältnisse .....	5
2.	Gefährdungspotential.....	5
3.	Täterstrategien .....	6
4.	Konkrete Analyse der Pfarrei .....	7
5.	Grundsätze für das Schutzkonzept der Pfarrei St. Martin.....	11
<b>III.</b>	<b>INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT</b> .....	<b>13</b>
1.	Persönliche Eignung – erweitertes Führungszeugnis (eFZ) .....	13
2.	Raster für die Forderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, und Selbstauskunftserklärung.....	14
3.	Verhaltenskodex.....	16
4.	Beschwerdeweg für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene.....	21
<b>IV.</b>	<b>UMSETZUNG DES THEMAS „PRÄVENTION“ IN DER JUGENDARBEIT</b> .....	<b>26</b>
<b>V.</b>	<b>QUALITÄTSMANAGEMENT</b> .....	<b>27</b>
<b>VI.</b>	<b>AUS- UND FORTBILDUNGEN</b> .....	<b>27</b>
<b>VII.</b>	<b>SCHLUSSWORT</b> .....	<b>28</b>
<b>VIII.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>30</b>
<b>IX.</b>	<b>ANLAGEN</b> .....	<b>30</b>

### Verwendete Abkürzungen:

<b>DBK</b>	Deutsche Bischofskonferenz
<b>EA</b>	Ehrenamtliche
<b>eFZ</b>	Erweitertes Führungszeugnis
<b>HA</b>	Hauptamtliche
<b>ISK</b>	Institutionelles Schutzkonzept

## I. PRÄAMBEL

**„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes“.**

Dieser Aufforderung Jesu Christi und darüber hinaus den Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention fühlen wir uns zur Wahrung der Würde des Einzelnen verpflichtet.

Ausgehend von dieser biblischen Grundlegung ist es für uns in der Pfarrei St. Martin oberstes Ziel, dass junge Menschen sich in unserer Gemeinde sicher bewegen und aufwachsen können. Ihre Eltern und Bezugspersonen sollen sich auf uns verlassen können. Deshalb arbeiten wir daran, eine Grundhaltung und Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und stets weiter zu verbessern.

Aufgeschreckt durch die Fälle von sexuellem Missbrauch und körperlicher Gewalt in Einrichtungen der katholischen Kirche und auch in unserem Bistum wollen wir solchen Vorfällen in unserem Umfeld vorbeugen und Sorge tragen, dass im Fall der Fälle den Betroffenen so schnell und wirksam wie möglich geholfen wird.

Deshalb haben sich im Herbst 2019 einige Mitarbeiter unserer Pfarrei zu einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um ein institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrgemeinde zu entwickeln. In einem mehrstufigen Prozess wurde die Situation in unserer Pfarrei analysiert. Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und anderer Hilfebedürftiger vor jeglicher Gewalt wurden Präventionsmaßnahmen entwickelt und schriftlich festgehalten. Es liegt uns allen sehr am Herzen, in unserer Pfarrei eine „Kultur des achtsamen Miteinanders“ (wie sie von der Deutschen Bischofskonferenz bezeichnet wurde) zu ermöglichen.

So möchten wir mit diesem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) allen Haupt- und Ehrenamtlichen, allen Erziehungsberechtigten und allen Interessierten in unserer Pfarrei vorstellen, was wir unternehmen, damit kein Kind und kein Jugendlicher in unserer Gemeinde Gewalt erfahren muss.

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) auf der Basis der Präventionsordnung des Bistums Regensburg dient dazu, für die Thematik zu sensibilisieren, als Mitarbeitender ansprechbar zu sein und zu wissen, wer in einer unsicheren Situation wie weiterhelfen kann. Mit dem ISK wird gezeigt, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei höchste Bedeutung beigemessen wird. Damit leistet das ISK einen aktiven Beitrag gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt.

Was soeben über Kinder und Jugendliche gesagt wurde, gilt auch für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (Menschen mit Beeinträchtigung, Alte, Kranke).

Bei der Zusammensetzung des Arbeitskreises zur Entwicklung dieses Schutzkonzeptes wurde darauf geachtet, dass sowohl Vertreter aus der Jugendarbeit, Mitglieder des Pfarrgemeinderats, sowie eine Elternvertreterin, die in keinem Gremium der Pfarrei aktiv ist und somit eine neutrale Position im Arbeitskreis einnehmen konnte, vertreten waren. Wichtig und auch selbstverständlich war, dass auch die Hauptamtlichen durch Pfarrer Reitingner und die Gemeindeferentin in dieser Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben.

**Das Präventionsteam**

## KURZE BESCHREIBUNG DER PFARREI ST. MARTIN

DIE PFARREI SANKT MARTIN ist eine innerstädtische Pfarrei mit ca. 7600 Pfarreiangehörigen.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind der Pfarrer, der Kaplan, der Diakon, die Gemeindereferentin, die Pfarrsekretärin, der Mesner, der Kirchenmusiker sowie der Hausmeister.

Daneben gibt es eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sich in verschiedenen Gremien und Gruppen engagieren - z.B. im Pfarrgemeinderat, in der Kirchenverwaltung, den Chören, dem Frauenbund, im Seniorenclub, oder den Gottesdienstteams.



## II. RISIKOANALYSE

### DER ARBEITSGRUPPE PRÄVENTION

#### WAREN FOLGENDE ASPEKTE BEI DER RISIKOANALYSE WICHTIG:

- Die Pfarrei St. Martin möchte alle Schutzbefohlenen in ihr Konzept mit einbeziehen und sich nicht allein auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschränken.
- Es geht um die Vermeidung jeglicher Art von Gewalt, nicht nur um sexualisierte Gewalt.
- Wo finden sich Gefährdungsmomente? Was sind mögliche Täterstrategien?
- Wie können wir einen Verhaltenskodex zur Gewaltprävention entwickeln, d.h. wie können wir Schutzbefohlene vor Gewalt und Machtmissbrauch schützen?

### 1. Macht und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen: Kinder und Jugendliche untereinander, zu den Gruppenleitungen, Gruppenleitungen untereinander sowie zwischen Gruppenleitungen und Hauptberuflichen. Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das „Dienstalter“ und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen. Den Mitarbeitern wird ein Vertrauensvorschuss gewährt, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der kirchlichen Gemeinde tätig sind.<sup>1</sup>

### 2. Gefährdungspotential

Ein Gefährdungspotential besteht überall, wo mit Schutzbefohlenen gearbeitet wird. Dazu gehören insbesondere<sup>2</sup>:

- Situationen, in denen zwei Personen allein sind
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung findet
- Treffen bei einer Person zu Hause
- Übernachtungen
- Nachtwanderungen
- Sanitäreanlagen

Aufgrund der Tätigkeitsbereiche der Hauptamtlichen der Pfarrei St. Martin ist oft nur ein Hauptamtlicher mit Kindern und Jugendlichen zusammen.

Außerdem sind wir, wie die meisten anderen Pfarreien, auf ehrenamtliche Mitarbeiter angewiesen. Dabei wird durchaus auf die Eignung der Personen geachtet, die vom Pfarrer oder einem anderen hauptamtlichen Mitarbeiter vorgeschlagen wird. Bisher gibt es aber keine Regelungen oder standardisierte Abläufe bei der Wahl der Ehrenamtlichen.

<sup>1</sup> Schutzkonzept der Pfarrei Liebfrauen Bochum

<sup>2</sup> Schutzkonzept der Pfarrei Liebfrauen Bochum

### 3. Täterstrategien

Um die Gefährdungsrisiken richtig analysieren zu können, ist es wichtig, die Täterstrategien zu kennen<sup>3</sup>.

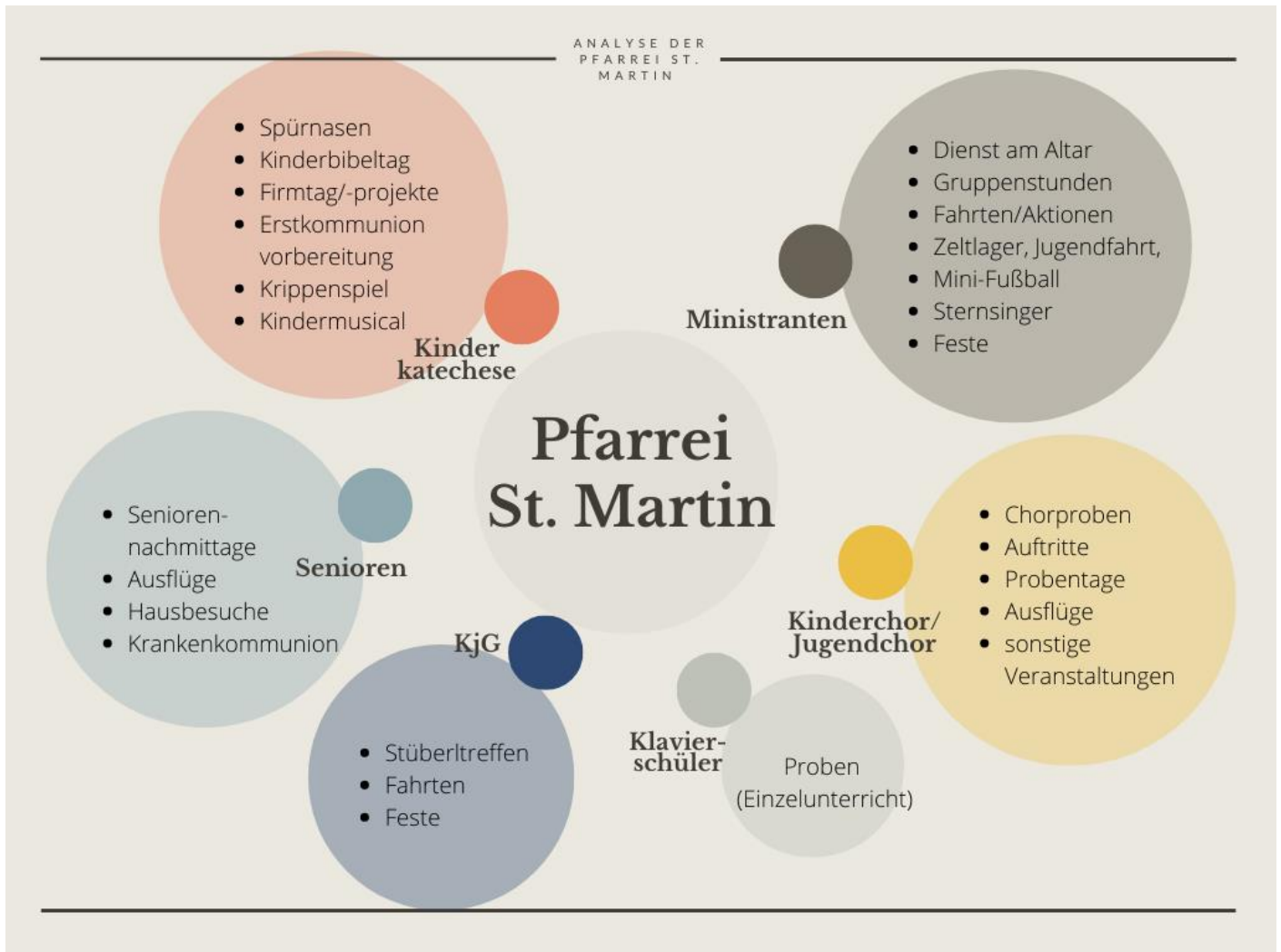
- Täter gehen oft gezielt vor. Sie bedienen sich eines bestimmten Schemas, vor allem, wenn sie damit bereits Erfolg hatten.
- Bei Erfolg gehen Täter oft wiederholt vor.
- „Wissen und nicht handeln“: Täter können oft davon ausgehen, dass andere von ihren Taten wissen oder etwas ahnen, aber nichts unternehmen.
- Täter gehen davon aus, dass niemand einen anderen „schlecht“ reden will, wenn es keine eindeutigen Beweise gibt.
- Täter gehen davon aus, dass viele dem Prinzip folgen: „Ich sehe etwas, das doch nicht sein kann“. Übergriffe werden nicht gesehen, weil man sie nicht wahrhaben will.
- Täter arbeiten oft mit einem Belohnungssystem, mit dem sie sich das Vertrauen der Schutzbefohlenen meist schleichend erwerben.
- Täter drohen oft mit Strafe oder dem Entzug von „Vorteilen“, sowie Schuldzuweisung, wenn das Kind „petzt“.
- Täter suchen sich gerne „das schwächste Glied“ einer Gruppe und nützen Situationen aus, in denen sich ihnen jemand anvertraut und in denen sie mit dem Schutzbefohlenen allein sind.

---

<sup>3</sup> in Anlehnung an einen Vortrag von Prof. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm im Rahmen des DGKJP Kongresses 2019 in Mannheim zum Thema „Schutzkonzepte zum Wohle von Kindern und Jugendlichen“



## 4. Konkrete Analyse der Pfarrei



### a) Zielgruppen

Zu den von der Arbeitsgruppe identifizierten Zielgruppen gehören alle Gruppen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, sowie andere Schutzbefohlene wie pflegebedürftige bzw. auf die Hilfe anderer angewiesene Menschen. In der Pfarrei St. Martin gibt es aktuell folgende Gruppen, die unter diese Beschreibung fallen:

- Ministranten
- Firmlinge
- Erstkommunionkinder
- anlassbezogene Kindergruppen (Kinderbibeltag, Spürnasen, Krippenspielkinder, Sternsinger...)
- Chöre (Kinder-/Jugendchor)

- Klavierschüler
- KJG
- Vulnerable Personen (ältere Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen)

### b) Begegnungsorte der Pfarrei

- Besprechungsraum und Pfarrbüro im Pfarrhaus
- Pfarrzentrum (Pfarrsaal, Martinsstüberl, Jugendräume)
- Kirche St. Martin mit dazugehöriger Unterkirche
- Sakristei und Ministrantensakristei

## c) Beschreibung der einzelnen Risikogruppen

### MINISTRANTEN

**Teilnehmer:** etwa 50 bis 60 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; stabiler Kern, jährlich kommen neue Ministranten zur Gruppe hinzu bzw. scheiden aus der Gruppe aus.

**Gruppenleitung:** Hauptverantwortlich für die Ministrantengruppe ist die Gemeindefereferentin mit Unterstützung des Kaplans. Die Leitung der wöchentlichen Gruppenstunden obliegt den Gruppenleitern.

**Häufigkeit:** Hauptaufgabe der Ministranten ist der Dienst am Altar beim Gottesdienst, zu dem sie etwa zweimal monatlich eingeteilt werden. Die Ministranten sind ihrem Erstkommunionjahrgang entsprechend in Gruppen aufgeteilt, die sich i. d. R. wöchentlich zu Gruppenstunden treffen. Etwa einmal monatlich findet eine Aktion der Ministranten statt, die eher dem Freizeitbereich zuzuordnen ist.

**Räumlichkeiten:** Sakristei, Kirche, Pfarrsaal, Jugendräume im Pfarrzentrum

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (HA + EA), 4 Augen Prinzip, Begleitperson weiblich und männlich (Fahrten)

### KOMMUNIONKINDER

**Teilnehmer:** jedes Jahr wechselnde Teilnehmer, in der Regel 40 – 60 Kinder im Alter von ca. 9 Jahren

**Gruppenleitung:** verantwortlich ist die Gemeindefereferentin, die vom Pfarrteam und punktuell von Ehrenamtlichen unterstützt wird.

**Regelmäßige Zusammenkünfte:** Weggottesdienste, Gruppenstunden, weitere Treffen (Beichte, Kerzenbasteln, ...)

**Räumlichkeiten:** Pfarrkirche und Pfarrzentrum

**Häufigkeit:** Die Kommunionvorbereitung startet im Oktober mit Gruppenstunden und Weggottesdiensten (zwei Wochen Rhythmus).

- 5 Gruppenstunden werden von der Gemeindefereferentin im Pfarrzentrum abgehalten (Kleingruppen)
- 7 Weggottesdienste werden von der Gemeindefereferentin + Pfarrteam (Pfarrer/Kaplan)/Mesner/Kirchenmusiker in der Kirche gehalten
- Beichte im „Beichtzimmer“ – es wird den Kindern das Beichtgespräch nahegelegt.

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (HA), Aufsicht bei Beichte im angrenzenden Kirchenraum.

### FIRMLINGE

**Teilnehmer:** jedes Jahr wechselnde Teilnehmer, in der Regel knapp 50 Jugendliche im Alter von 10 bis 12 Jahren.

**Gruppenleitung:** verantwortlich sind der Kaplan und die Gemeindefereferentin, die die Firmvorbereitung zusammen mit dem Pfarrteam und ehrenamtlichen Gruppenleitern leiten.

**Räumlichkeiten:** Pfarrzentrum, Kirche, Treffen außerhalb der Pfarrei (Stadtführung, Wanderung, ...)



Foto: Ministrantenausflug 09/2021



**Häufigkeit der Treffen:** zwei Firmlingstage, drei Projekte (je Firmling individuell), Beichte und fünf bis sechs spirituelle Veranstaltungen

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (HA+EA), Aufsicht bei Beichte im angrenzenden Kirchenraum.

## SPÜRNASEN

**Teilnehmer:** Kinder im Kindergarten und Grundschulalter. In altersgerechte Gruppen aufgeteilt.

**Häufigkeit:** 2-3 Treffen (pro Gruppe) in den geprägten Zeiten (Advents- und Fastenzeit)

**Gruppenleitung:** Gemeindeferentin

**Räumlichkeiten:** Jugendräume der Pfarrei

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (HA)

## KINDERBIBELTAG

**Teilnehmer:** Kinder aus der 1. bis 4. Jahrgangsstufe der Grundschule. Es können bis zu 60 Kinder teilnehmen.

**Häufigkeit:** jedes Jahr am Buß- und Betttag am Vormittag, Dauer bis in den frühen Nachmittag

**Gruppenleitung:** Gemeindeferentin mit ehrenamtlichen Gruppenleitern.

**Räumlichkeiten:** Die Kinder halten sich vorwiegend in den Räumlichkeiten der Pfarrei auf (Pfarrsaal/Jugendräume) und werden dort auch verköstigt. Eine Andacht in der Kirche/Unterkirche beschließt den Tag.

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (HA + EA), 4-Augen-Prinzip.

## STERNSINGER

**Teilnehmer:** etwa 30 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; die Sternsingergruppe setzt sich aus Ministranten und Firmbewerbern zusammen.

**Gruppenleitung:** Hauptverantwortlich für die Sternsingeraktion sind Kaplan und Gemeindeferentin. Die einzelnen Sternsingergruppen sind in Begleitung mindestens einer erwachsenen Person oder eines Gruppenleiters im Pfarreibereich unterwegs.

**Häufigkeit:** Die Sternsingeraktion wird jährlich Anfang Januar (i. d. R. an zwei Tagen) durchgeführt.

**Räumlichkeiten:** hauptsächlich im Freien, Pfarrsaal, Jugendräume im Pfarrzentrum

**Präventivmaßnahmen:** mind. 4-Augen-Prinzip, Öffentlichkeit.

## KRIPPENSPIELGRUPPE

**Teilnehmer:** 20 bis 30 Kinder im Grundschulalter

**Gruppenleitung:** Gemeindeferentin

**Häufigkeit:** ca. 6 Termine für jeweils max. 1 Stunde beginnend Ende November bis zur Aufführung am 24.12.

**Räumlichkeiten:** Kirche/Unterkirche

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (HA) und Anwesenheit der Eltern.



Foto: Christkindlandacht 12/2021

## KjG

**Teilnehmer:** zurzeit ca. 15 Personen (m/w) - alle über 18.

**Häufigkeit:** wenigstens einmal im Monat Treffen; außerdem Fahrten; Zeltlager...

**Gruppenleitung:** gewählt; geistlicher Begleiter: Diakon Sebastian Nüßl

**Räumlichkeiten:** Jugendräume der Pfarrei.

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (Vorstand), sobald Minderjährige aufgenommen werden.

## KRANKENKOMMUNION

**Teilnehmerkreis:** In aller Regel Senioren, die wegen Gebrechlichkeit nicht mehr oder zeitweise nicht mehr den Gottesdienst besuchen können und deswegen selbst oder durch nahe Angehörige um den einmaligen oder regelmäßigen Empfang der Hauskommunion bitten. Diesen Dienst übernimmt jeweils ein Seelsorger der Pfarrei (Pfarrer, Kaplan, Diakon, Gemeindefereferent)

**Häufigkeit:** in aller Regel einmal pro Monat Hausbesuch für etwa eine Stunde

**Räumlichkeiten:** in der Privatwohnung der betreffenden Person oder in dessen Zimmer in der jeweiligen Pflegeeinrichtung

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (HA)

## SENIORENGRUPPE

**Teilnehmerkreis:** Senioren ab 70 Jahren, vorwiegend aus der Pfarrei. Einzelne Personen zeigen Symptome einer beginnenden Demenz.

**Gruppenleitung:** Ein Team aus 5 Personen, das von einem Mitglied der Pfarrgemeinde geleitet wird.

**Häufigkeit:** einmal pro Monat Treffen für 2 bis 3 Stunden

**Räumlichkeiten:** In der Regel im Pfarrsaal. Außerdem gibt es pro Jahr mehrere Tagesausflüge mit wechselnden Zielen mit einem Busunternehmen.

**Präventivmaßnahmen:** Öffentlichkeit, eFZ (Leitung)



Foto: Seniorennachmittag 07/2021

## HAUSBESUCHE BEI VULNERABLEN PERSONEN

**Teilnehmerkreis:** In aller Regel Senioren, die anlässlich eines Geburtstags oder bei einem Wunsch nach seelsorgerischer Begleitung durch einen hauptberuflichen Seelsorger der Pfarrei (Pfarrer, Kaplan, Diakon oder Gemeindefereferent) in ihrem häuslichen Umfeld besucht werden.

**Häufigkeit:** bei einem „runden“ Geburtstag, zum Teil jährlich bzw. nach entsprechender Anfrage

**Räumlichkeiten:** in der Privatwohnung der betreffenden Person oder in dessen Zimmer in der jeweiligen Pflegeeinrichtung

**Präventivmaßnahmen:** eFZ (HA)

## KLAVIERSCHÜLER

**Teilnehmerkreis:** 6 Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 16 Jahren

**Gruppenleitung:** Kirchenmusiker

**Häufigkeit:** wöchentliche Proben

**Räumlichkeiten:** Musikraum, Pfarrsaal

**Präventivmaßnahmen:** eFZ

## CHORGRUPPEN

### Kinderchor

**Teilnehmerkreis:** zwischen 10 und 25 Kinder von 5 Jahren bis zur 4. Jahrgangsstufe

**Gruppenleitung:** Kirchenmusiker

**Häufigkeit:** wöchentliche Chorproben, Gottesdienstgestaltungen, Probenstage, Konzerte

**Räumlichkeiten:** Musikraum, Pfarrsaal, Unterkirche, Pfarrkirche

**Präventivmaßnahmen:** eFZ

### Jugendchor

**Teilnehmerkreis:** zwischen 10 und 25 Personen ab der 5. Jahrgangsstufe bis zum Erwachsenenalter (ca. 25 Jahre)

**Gruppenleitung:** Kirchenmusiker

**Häufigkeit:** wöchentliche Chorproben, Gottesdienstgestaltungen, Probenstage, Konzerte

**Räumlichkeiten:** Musikraum, Pfarrsaal, Unterkirche, Pfarrkirche

**Präventivmaßnahmen:** eFZ

### Kirchenchor

**Teilnehmerkreis:** zwischen 30 und 50 Erwachsene

**Gruppenleitung:** Kirchenmusiker

**Häufigkeit:** wöchentliche Chorproben, Gottesdienstgestaltungen, Probenstage, Konzerte

**Räumlichkeiten:** Musikraum, Pfarrsaal, Unterkirche, Pfarrkirche

**Präventivmaßnahmen:** eFZ

### Gospelchor

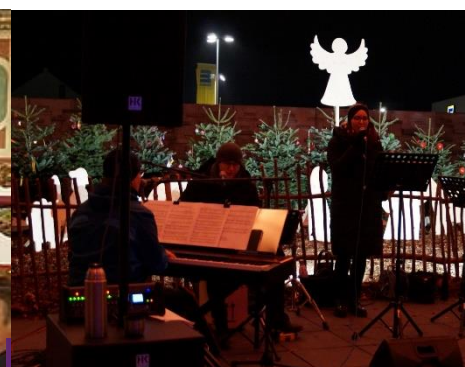
**Teilnehmerkreis:** zwischen 30 und 50 Erwachsene

**Gruppenleitung:** Kirchenmusiker

**Häufigkeit:** wöchentliche Chorproben, Gottesdienstgestaltungen, Probenstage, Konzerte

**Räumlichkeiten:** Musikraum, Pfarrsaal, Unterkirche, Pfarrkirche

**Präventivmaßnahmen:** eFZ





## 5. Grundsätze für das Schutzkonzept der Pfarrei St. Martin

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- Wir müssen einen **Verhaltenskodex** für die Arbeit mit Schutzbefohlenen entwickeln.
- Es müssen **Ansprechpartner und Kommunikationswege** klar benannt und bekannt gemacht werden.
- Es muss für den Fall von **Missbrauch oder anderen Formen von Übergriffen klare Handlungsanweisungen** (Notfallplan) für alle Mitarbeiter der Pfarrei (hauptamtlich und ehrenamtlich) geben.
- Es muss ein **Dokumentationswesen für Verdachtsfälle** eingeführt werden.
- Bei **Verdachtsfällen ist ein/eine externe/r Berater/in** hinzuzuziehen.
- Wenn **Fehler passieren, müssen sie konstruktiv aufgearbeitet werden**, um Gewalt und Missbrauch von Schutzbefohlenen wirksam vorzubeugen und um geschädigten Menschen geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen anbieten zu können.
- Wir als Mitarbeitende in der Pfarrei müssen unser **eigenes Handeln und eventuell vorhandene Traditionen** kritisch überdenken und ggf. Korrekturen vornehmen.
- **Sobald Gefährdungsrisiken erkannt werden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden**, um sie zu beseitigen oder so weit als möglich zu verringern.
- **Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit sind unentbehrlich.** Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex sowie Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen in der Pfarrei intensiv und regelmäßig bekannt gemacht werden.

**Besonders die Schutzbefohlenen selbst müssen die Kernpunkte des Schutzkonzeptes kennen.** Deshalb werden Handlungsanweisungen und Informationen in verständlicher Sprache erstellt und an Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, die an unseren Veranstaltungen teilnehmen, verteilt.



### III. INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

#### 1. Persönliche Eignung – erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Personen, die in unserer Pfarrei Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen.

Um auszuschließen, dass Personen in der Pfarrei St. Martin tätig werden, die bereits wegen bestimmter Vorfälle (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind, wird je nach Aufgabenbereich die persönliche Eignung der Mitarbeiter u.a. mit Hilfe eines eFZ überprüft. Dies betrifft vor allem Neueinstellungen bzw. die Aufnahme neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter, aber auch bereits tätige Personen in der Pfarrei.



#### HAUPT- & NEBENBERUFLICHE, SOWIE HONORARKRÄFTE

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter müssen ein eFZ vorlegen. Dieses eFZ muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden. Das eFZ darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Das Präventionsgremium legt fest, für welche Tätigkeit man ein eFZ vorlegen muss. Diese Entscheidung basiert auf einem Prüfraster und den Empfehlungen des Bistums.
- Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei.
- Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter in der Pfarrei werden zum Thema Gewalt – insbesondere sexualisierte Gewalt regelmäßig geschult. Diese Schulungen sind auch wichtig für Mitarbeiter, die keinen direkten Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Sie können wichtige Beobachtungen gemacht haben, selbst Opfer von Machtmissbrauch sein oder von Opfern ins Vertrauen gezogen werden.
- Jede Stellenausschreibung bedarf einer genauen Stellenbeschreibung. Je nach Aufgabenbereich werden die Risiken bestimmt. Referenzen der Bewerber werden sorgfältig geprüft.



## EHRENAMTLICHE

- Die Verantwortung für den Einsatz von Ehrenamtlichen liegt letztlich beim Pfarrer.
- Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit (mit Schutzbefohlenen) muss ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen Gewalt (insbesondere sexualisierte Gewalt) thematisiert wird. Wenn möglich, sollen auch Ehrenamtliche an einer Schulung teilnehmen.
- Je nach Aufgabenbereich und entsprechend dem Prüfraster der Pfarrei kann ein eFZ verlangt werden.
- Die Pfarrei unterstützt die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen bei der Beantragung eines eFZ. Soll ein Ehrenamtlicher kurzfristig eine Aufgabe übernehmen und kann in der Eile kein Führungszeugnis mehr beantragt werden, so sind zumindest Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Wenn ein eFZ von Ehrenamtlichen eingefordert wird, gilt dies für Ehrenamtliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- Ehrenamtlich Engagierte unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarrei und eine Selbstauskunftserklärung.

## 2. Raster für die Forderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, und Selbstauskunftserklärung

Die Pfarrei verwendet folgendes Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Der Arbeitskreis

schließt sich im Wesentlichen den Empfehlungen des Bistums an bzw. erweitert den Personenkreis derjenigen, die ein sogenanntes eFZ vorlegen müssen.

Zur Beurteilung des Risikofaktors werden folgende Kriterien herangezogen:

NIEDRIGES RISIKO	HOHES RISIKO
Gleiches Alter	Altersdifferenz
Öffentlichkeit	Geschlossene Räume
Viele Betreuer	Wenig Betreuer
Wechselnde Zusammensetzung	Feste Gruppe
Sporadischer Kontakt	Regelmäßige Treffen
Organisatorische Tätigkeit	Betreuende, lehrende Tätigkeit
Looser Kontakt	Vertrauensverhältnis

### Daraus ergibt sich folgende Regelung:

Tätigkeit	eFZ
Hauptamtliche der Pfarrei	JA
Kinder- und Jugendgruppenleiter	JA
Aushilfsmesner	JA
Leiter, Betreuer, Helfer bei Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen	JA
Mitarbeiter bei kurzfristigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung)	NEIN
Hospitant, Kurzzeitpraktikant	NEIN
Organisatorische Helfer	NEIN
Ehrenamtliche, die regelmäßig Betreuungsaufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen	JA

### Begründung:

#### Ein eFZ muss vorgelegt werden, wenn

- Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zulassen.
- ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis entstehen kann.
- eine Übernachtung stattfindet.

#### Es muss kein eFZ vorgelegt werden, wenn

- Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit kein so intensives Vertrauensverhältnis zulassen wie bei geschlossenen, sich regelmäßig treffenden Gruppen.
- keine betreuende pädagogische Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Küchenhilfe bei Kinderbibeltag, Speisenverkauf)

→ Auch wenn kein eFZ vorgelegt werden muss, kann die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eingefordert werden (z.B. bei unregelmäßiger Mithilfe).

Die Kosten für die Anforderung des eFZ beim Einwohnermeldeamt übernimmt die Pfarrei mit Ausnahme der Vorlage bei Neueinstellungen.

Alle Unterlagen wie eFZ, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen werden nach geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen

Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt (siehe auch Datenschutzerklärung im Anhang).

Die Selbstauskunftserklärung müssen alle unterzeichnen, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Personen arbeiten.

### 3. Verhaltenskodex

„Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ganz wesentlich Beziehungsarbeit. Es geht dabei um eine gute Balance von Nähe und Distanz. Dazu gehört es, die eigenen Grenzen und die der anderen zu kennen und zu achten“.<sup>4</sup>

Die Pfarrei St. Martin möchte mit dem folgenden Verhaltenskodex eine Grundhaltung festlegen, die die Basis für ein vertrauensvolles und von Offenheit geprägtes Verhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen bzw. anderen Schutzbedingten und Betreuern darstellt. Diese Grundhaltung basiert auf den 10 Kinderrechten.

## 10 Kinderrechte

1.

### „Du hast ein Recht, dich wohl zu fühlen.“

Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und altersangemessenen Umgang miteinander. Kinder und Jugendliche sollten sich bei der Teilnahme an Aktionen der Pfarrei wohl fühlen.

Das bedeutet für uns Betreuer, dass wir alle Beteiligten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen wollen, sofern das in unserem Einflussbereich liegt.



2.

### „Du hast ein Recht auf Angebote, die zu dir passen.“

Bei der Planung unserer Aktivitäten achten wir darauf, dass Inhalte, Themen und Durchführung auf unsere Zielgruppe zugeschnitten sind und sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren.



3.

### „Du hast ein Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“

Wir respektieren Grenzen. Wenn Teilnehmer ein „Nein“ zu einer Aktivität äußern, wird das ernst genommen und respektiert, solange keine anderen wichtigen Gründe dagegen stehen wie z.B. Aufsichtspflicht, Sicherheit oder Gruppenaufgaben im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten.



4.

### „Du hast ein Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“

Wir Erwachsenen und Betreuer hören den Kindern zu. Wir beziehen sie in unsere Entscheidungen ein, wo es möglich ist.



<sup>4</sup> Teamercard Nordkirche, Modul 2, Kompetenzen der Rollenwahrnehmung, Nähe und Distanz“, Jugendpfarramt in der Nordkirche, Plön, [www.teamercard.de](http://www.teamercard.de)

5.

**„Du hast ein Recht,  
dass deine Fragen beantwortet werden.“**

Wir nehmen die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und geben ihnen ehrliche und altersgerechte Antworten.



6.

**„Du hast das Recht, dass nicht über dich,  
sondern mit dir gesprochen wird.“**

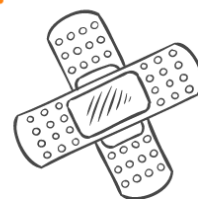
Wir entscheiden nicht einfach über die Köpfe der anderen hinweg, sondern holen uns die Meinungen der Kinder und Jugendlichen ein. Wir respektieren die Interessen der Kinder und Jugendlichen.



7.

**„Du hast das Recht, dass niemand dir weh tut.“**

Wir kommen Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Im Gegenteil: Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede diskriminierende, gewalttätige, sexistische und machtmisbrauchende Aktion.



8.

**„Du hast ein Recht, dass du über dich und  
deinen Körper bestimmst.“**

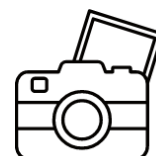
Wir achten die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Bei körperlichen Berührungen sind wir sensibel und achtsam. Wir respektieren unser Gegenüber.



9.

**„Du hast ein Recht auf Persönlichkeitsschutz.“**

Nach dem Grundsatz „Dein Bild gehört dir!“ darf niemand ohne die Einwilligung der betroffenen Person, Fotos oder Filme von anderen in sozialen Medien oder in der Presse veröffentlichen. Wir Betreuer fotografieren und filmen Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind und wenn dies mit unserer Aufgabe in Einklang steht.



10.

**„Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“**

Wir helfen allen Kindern und Jugendlichen, die uns um Hilfe bitten. Gleichzeitig informieren wir die Kinder und Jugendlichen anhand von Flyern über ihre Rechte, über Beschwerdewege und Ansprechpartner für den Fall, dass sie das Gefühl haben, dass Grenzen überschritten und ihre Rechte missachtet wurden.



## Verhaltensregeln

Stand: Jan 2022

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von **Wertschätzung** und **Vertrauen**. Wir achten im Umgang miteinander die Würde und Rechte des Einzelnen.

Um diesen Grundsatz und den oben genannten Kinderrechten nachzukommen, einigen wir uns auf die Einhaltung folgender Verhaltensregeln:

### Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt



1. Verantwortungsvoller und achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz, respektieren der Intimsphäre und Grenzen der anvertrauten Personen. Sollte es zu einem Körperkontakt kommen (z.B. beim Anziehen und Ausziehen z.B. des Sternsinger- und Ministrantengewandes), muss zuerst das Einverständnis des Schutzbefohlenen eingeholt werden.
2. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
3. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. (Beispiel: Trost spenden auf Nachfrage) Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

4. In jedem Fall ist eine altersgerechte und wertschätzende Form der Kommunikation und des allgemein zwischenmenschlichen Handelns zu wählen.

### Wahrung der Intimsphäre



1. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
2. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen im Sanitärbereich sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
3. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild selbstverständlich in Kraft.

### Pädagogisches Arbeitsmaterial



Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und jeglichem schriftlichen Arbeitsmaterial muss dem geltenden Jugendschutzgesetz entsprechen. Die Verwendung von Material mit pornografischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt ist strengstens untersagt.



## Veranstaltungen und Reisen



1. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. (Bedeutung: Mindestens eine Person aus jedem Geschlecht.)
2. Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Reisen, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. Dies gilt ebenso für eine geschlechterspezifische Aufteilung der Schlafräume.
3. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (eigener Raum, etc.) zur Verfügung gestellt werden.
4. Bei einem 1:1 Transport von Schutzbefohlenen durch Bezugspersonen muss zuvor die Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Diese wird schriftlich bei jeder Gruppe hinterlegt.

## Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmefälle sind für die jeweilige Situation speziell zu klären und die Erlaubnis durch Erziehungsberechtigte ist schriftlich einzuholen. Dazu sollte in besagten Ausnahmefällen nur eine gleichgeschlechtliche Bezugsperson anwesend sein.

## Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen



1. Im Rahmen von Veranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt (sowohl seelische als auch körperliche), Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
2. Einwilligungen von Schutzbefohlenen oder deren Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

## Jugendschutz, sonstiges Verhalten



Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

1. Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.

2. Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen ist verboten.
3. Der Konsum von Alkohol und Nikotin durch Minderjährige ist gemäß den Vorgaben des JuSchG zu regeln. Schutzbefohlene dürfen nicht durch Bezugs- und Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und Nikotin animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle. Der Besitz oder Konsum jeglicher Art von Drogen ist verboten.
4. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen (der sozialen Netzwerke) zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei der Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bzw. der erwachsenen Schutzbefohlenen ist generell schriftlich einzuholen (Datenschutzerklärung, ...).
5. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen, Tablets durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.



## 4. Beschwerdeweg für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene

Kinder und Jugendliche der Gemeinde sollen befähigt und ermutigt werden, Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Offenheit und der Kritikfähigkeit. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Grenzverletzungen gibt es erhebliche Grauzonen. Umso wichtiger ist es, dass sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder davon Kenntnis erhalten, entsprechend sensibilisiert sind, eigene Empfindungen mit Worten auszudrücken.

**Je klarer die Verhaltensregeln geregelt sind, desto leichter ist es für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, mit schwierigen Situationen umzugehen. Konflikte können vorkommen und gehören zur Lernerfahrung dazu. Die oben beschriebenen Verhaltensregeln helfen, konkretes Fehlverhalten von „normalen“ Konflikten zu unterscheiden.**

Für ein wirkungsvolles Schutzkonzept sind interne und externe Kontaktpersonen unerlässlich. Ziel dabei ist immer Klarheit und Transparenz. Allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen muss klar sein, an wen sie sich zur Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt, zur Intervention und für den Umgang mit Fällen wenden können. Es muss zudem klar sein, wie man sich beschweren kann und dass wer sich meldet, auch tatsächlich ein offenes und aufmerksames Ohr findet.

Die Kinder und Jugendlichen sollen wissen:

- 1) Bei wem kann ich mich beschweren?
- 2) Wie geht der Beschwerdeweg?
- 3) Wie wird mit Beschwerden umgegangen?

Je nach Situation stehen verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung:

- **KUMMERKASTEN UND MAILADRESSE**

Die Pfarrei St. Martin stellt einen Kummerkasten zur Verfügung, der am Pfarrzentrum angebracht wird. Dort können Beschwerden vertraulich in Textform eingeworfen werden. Außerdem wurde eine eigene Mailadresse eingerichtet:

kummerkasten.martin@gmx.de

Jede Beschwerde wird von den Ansprechpartnern der Pfarrei (siehe unten) bearbeitet und beantwortet.

- **PERSÖNLICHER KONTAKT**

Für einen persönlichen Kontakt stehen vier Ansprechpartner der Pfarrei zur Verfügung, sowie das Präventionsteam des Bistums. Alle Ansprechpartner sind auf der Kontaktliste dieses Schutzkonzeptes zu finden. Die Liste der Ansprechpartner wird auch in den Schaukästen der Pfarrei veröffentlicht.

## Kontakt & Ansprechpartner

**Kummerkasten:** Briefkasten am Pfarrzentrum St. Martin (Detterstraße 35, Haupteingang – wird regelmäßig am Wochenende geleert)

**E-Mail:** kummerkasten.martin@gmx.de

*Alle Beschwerden vom Kummerkasten (Briefkasten und Mail) werden von folgenden Ansprechpartnern geleert. Wer sich gezielt an eine Person wenden möchte, bitte den persönlichen Kontakt verwenden.*

*Anonyme Beschwerden können leider nicht bearbeitet werden!*

### Persönlicher Kontakt:

Marie Naab, Ärztin,  
Tel. 0991/98389035  
marie@naab.biz

Verena Grillmayer, Gemeindereferentin,  
Tel. 0991/296515  
verena.grillmayer@gmx.de

Philipp Schüßler, Student und Gruppenleiter,  
m@pschuessler.de

Markus Prölß, Lehrer,  
Tel. 0179-1394610  
markus\_proelss@web.de



**Präventionsteam des Bistums:** Für sexuelle Gewalt - Missbrauchsbeauftragte

**Marion Kimberger:**

Tel.: 0941/20 91 42 68

E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de

**Dr. Martin Linder:**

Tel.: 0941/70 54 64 70

E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de

Für körperliche Gewalt

**Prof. Dr. Andreas Scheulen**

Tel.: 0911/461 12 26

E-Mail: info@kanzleisheulen.de

**Anonyme „Nummer gegen Kummer“ 116 111**

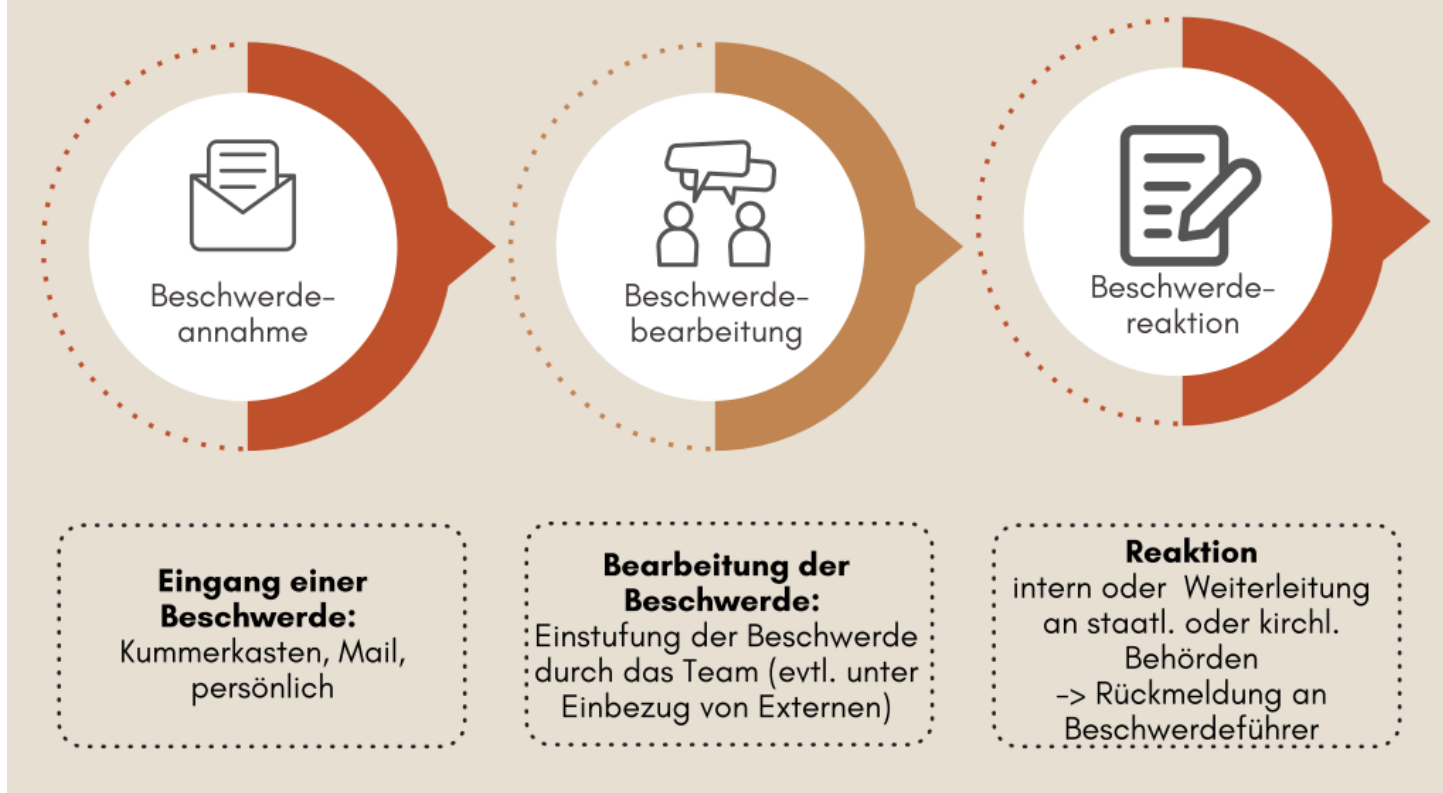
Montag - Samstag von 14 bis 20 Uhr

(auch per E-Mail: info@nummergegenkummer.de)

## WAS PASSIERT MIT EINER BESCHWERDE?

Die Pfarrei St. Martin orientiert sich bei der Bearbeitung einer Beschwerde an den Handreichungen zur Präventionsordnung des Bistums.<sup>5</sup>

# Verfahrensablauf Beschwerdemanagement



### SCHRITT 1: BESCHWERDEANNAHME

Geht eine Beschwerde über den Kummerkasten oder per E-Mail ein, oder wendet sich jemand direkt an einen der vier Ansprechpartner der Pfarrei (siehe Kontaktliste), tritt das Beschwerdemanagement der Pfarrei in Kraft.

Der Beschwerdeführer bekommt unverzüglich Bescheid, dass seine Beschwerde eingegangen ist.

### SCHRITT 2: BESCHWERDEBEARBEITUNG

Für die Pfarrei St. Martin haben sich Frau Marie Naab, Frau Verena Grillmayer, Herr Philipp Schüßler und Herr Markus Pröll bereiterklärt, sich um eingehende Beschwerden zu kümmern und entsprechend den Handlungsabläufen zu handeln. Dabei ist in jedem Fall ein 4-Augen-Prinzip für die Bearbeitung gewährleistet. Das Beschwerdeteam kann sich in jedem Fall überlegen, ob es als Team (mindestens zu zweit) die Beschwerde bearbeiten will oder noch eine weitere Person hinzuziehen möchte.

<sup>5</sup> „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 33ff



Ist eine Beschwerde eingegangen, muss das Beschwerdeteam entscheiden:

- Handelt es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen (sexuellen) Übergriff, oder um Gewalt im Sinne einer strafbaren Handlung?
- Ist es schwierig, die Beschwerde in diese drei Kategorien einzuordnen? Gibt es Zweifel?
- Oder handelt es sich um etwas ganz Anderes?

Schwierig ist es zu entscheiden, was unter den Begriff Grenzverletzung fällt und was ein sonstiger sexueller Übergriff ist. In den Handreichungen zur Präventionsordnung des Bistums finden sich hierzu Definitionen und Beispiele sowie klare Anweisungen zur Behandlung einer Beschwerde.<sup>6</sup>

#### • GRENZVERLETZUNGEN

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen“<sup>7</sup>

##### *Beispiele:*

Missachtung persönlicher Grenzen: tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist.

Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle: Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind

Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln: z. B. Anklopfen

#### • SONSTIGE SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite. Übergriffe setzen sich bewusst über eine abwehrende Haltung der Betroffenen, fachliche Regelungen oder gesellschaftliche Normen hinweg.<sup>8</sup>

##### *Beispiele:*

Anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, sexistische Spielanleitungen, sexistische Manipulation von Bildern

#### • STRAFBARE HANDLUNG

Nach den Leitlinien der DBK und auch nach den Leitlinien des Justizministeriums sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich einzuschalten, wenn es sich um einen plausiblen Verdacht handelt. Plausibel ist der Verdacht, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafbaren Übergriff gibt. Es ist nicht Aufgabe der Pfarrei oder Einrichtung, die Strafbarkeit oder die Erfolgsaussichten eines Prozesses zu überprüfen. Erscheint die Tat plausibel und nicht unerheblich, dann werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 14 und S.34ff.

<sup>7</sup> „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 14.

<sup>8</sup> „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 14.

<sup>9</sup> „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 35.

### SCHRITT 3: BESCHWERDEREAKTION

Das Verfahren muss mit einem förmlichen Abschluss enden. Zum einen für die/den Verdächtige/n, zum anderen für den oder die Beschwerdeführer/in.

- **Interne Reaktion** bei Grenzverletzung oder sonstigen Übergriffen: klärendes Gespräch, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung.
- **Weiterleitung an staatliche und/oder kirchliche Behörden** beim Verdacht auf eine strafbare Handlung.  
Das sollte jedoch nicht gegen den Willen des mutmaßlich Geschädigten geschehen.

Wichtig ist außerdem eine ausführliche **Dokumentation** der Beschwerde und des Beschwerdemanagements. Eine gute Dokumentation kann für eine mögliche Strafverfolgung wichtig sein, oder auch nur für die richtige Einschätzung eines Falls, v.a. wenn es Zweifel gibt oder Anfangs nur Beobachtungen im Raum stehen.

Schließlich muss die **Rückmeldung** an den Beschwerdeführer erfolgen, was mit der Beschwerde geschehen ist. Wurde sie ernst genommen, gab es Konsequenzen? Auch hier gilt gegebenenfalls, die Erziehungsberechtigten in diese Schlussphase miteinzubeziehen.

## ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHWERDEMANAGEMENTS<sup>10</sup>

- 1.) Die Beschwerde wird entgegengenommen.
- 2.) Es wird geklärt, um welche Art von Beschwerde es sich handelt.
- 3.) Bei einer Grenzverletzung oder eines sonstigen sexuellen Übergriffs, reichen eventuell eine Entschuldigung, eine Abmahnung, oder eine externe Beratung, die bei der Einschätzung des Falls weiterhilft.
- 4.) Bei dem Verdacht auf eine strafbare Handlung, muss die Beschwerde an externe Beratungsstellen weitergeleitet werden, z.B. Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte des Bistums, Strafverfolgungsbehörden.  
Allerdings sollte dies nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen, bzw. mutmaßlich Geschädigten geschehen.
- 5.) Kann man eine Beschwerde nicht richtig einordnen, sollte ebenfalls eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden.
- 6.) Kommt das Beschwerdeteam zu dem Schluss, dass es sich um etwas ganz anderes handelt, sollte man sich trotzdem mit der Beschwerde auseinandersetzen und prüfen, ob Abhilfe geschaffen werden kann.
- 7.) Schließlich muss das Ergebnis des Beschwerdemanagements an den Beschwerdeführer und den Beschuldigten weitergegeben werden.

<sup>10</sup> „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 36, schematischer Ablauf

## IV. UMSETZUNG DES THEMAS „PRÄVENTION“ IN DER JUGENDARBEIT

### Praxisbeispiel Ministrantenarbeit

Dem Arbeitskreis Prävention war sehr schnell klar, dass wir nicht über die Köpfe der Kinder und Jugendlichen hinweg ein Konzept erarbeiten dürfen, sondern dass die Meinungen der Kinder Bestandteil unsere Arbeit sein müssen. Darüber hinaus wollten wir nicht nur einen theoretischen Überbau für unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen schaffen, sondern praktische Informationen für Kinder und Jugendliche zusammenstellen, die wir Kindern in die Hand geben können und die in altersentsprechender Sprache geschrieben sind.



Minitag 03/2022

Daher haben die Ministranten der Pfarrei an einem Thementag, gemeinsam mit den verantwortlichen Hauptamtlichen (Kaplan, Gemeindeferentin, Gemeindeassistentin i.V.) und den Oberministranten und Gruppenleitern das Thema „Rechte und Teambuilding“ bearbeitet. An diesem Tag erarbeiteten die Kinder und Jugendlichen „Mini-Regeln“ für den gegenseitigen Umgang miteinander und besprachen ihre Rechte und die möglichen Beschwerdewege.

In insgesamt vier Stationen wurden folgende Themenschwerpunkte gemeinsam mit den Kindern besprochen:

- Station 1: „Es ist mein Recht, so zu sein wie ich bin“
- Station 2: „Es ist mein Recht, dass mir niemand näherkommt, als ich möchte“
- Station 3: „Es ist mein Recht, zu sagen, was ich denke und was ich fühle“
- Station 4: „Wir als Ministranten—Team“



## V. QUALITÄTSMANAGEMENT

Das vorliegende Schutzkonzept wurde der Präventionsfachkraft der Diözese Regensburg zur Prüfung vorgelegt und in der vorliegenden Form genehmigt. Die Pfarrei verpflichtet sich außerdem, in regelmäßigen Abständen das Konzept zu überprüfen, zu aktualisieren und bei veränderten Gegebenheiten (z.B. Änderungen in der Personalstruktur, Aufbau neuer Pfarreigruppen) entsprechend anzupassen. Zunächst soll das Konzept ein Jahr nach der offiziellen Verabschiedung und Veröffentlichung vom Präventionsteam überprüft werden.

Anschließend findet eine regelmäßige Überprüfung in Anlehnung an die Pfarrgemeinderatswahl statt. Das zuständige Gremium besteht aus Teilen des Pfarrgemeinderats wie auch der Kirchenverwaltung.

Alle Mitarbeiter der Pfarrei werden auf das vorliegende Konzept hingewiesen. Die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunft müssen unterschrieben werden. Zusätzlich gelten die Richtlinien zum erweiterten Führungszeugnis.

## VI. AUS- UND FORTBILDUNGEN

Alle Personen der Pfarrei, die mit Schutzbefehlen der Pfarrei regelmäßig zu tun haben, sind verpflichtet, entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote der Diözese zu nutzen. Der Pfarrer wird auf entsprechende Angebote hinweisen und die betroffenen (ehrenamtlichen) Mitarbeiter zu diesen Fortbildungen einladen.

Auch für die Kinder- und Jugendlichen der Pfarrei soll es Fortbildungsangebote geben – z.B. zum Thema Selbsteinschätzung und Kinderrechte. Dabei wird vor allem auf Bildungsangebote der Diözese und der bischöflichen Jugendstelle zurückgegriffen.

## VII. SCHLUSSWORT

Ich war noch nicht lange Pfarrer in der Deggen-dorfer Stadtpfarrei St. Martin, als ich bei der morgendlichen Zeitungslektüre beinahe täglich von den neusten Entwicklungen eines Prozesses gegen einen suspendierten Priester erfuhr, der nach meiner Überzeugung nur aus Fahrlässigkeit „braver Katholiken“ und eines „frommen Mitbruders“ seine schlimmen, verbrecherischen Missbrauchstaten verüben und damit weitere Kinderseelen zerstören konnte.

Jedes Mal wieder schämte ich mich zutiefst, was kurz vor unserer Haustür im Umfeld einer benachbarten Pfarrei geschehen war. Und ich wunderte mich darüber, dass das Gericht nicht auch meinen Kollegen zur Rechenschaft zog, der auf eigene Faust – ohne das Wissen und die Billigung der Diözese – einen vermeintlichen Priester als Aushilfe engagiert hatte, der sich mit einem gefälschten Priesterausweis sein Vertrauen und dann auch das Vertrauen einer überforderten Mutter erschlichen hatte, die ihn ahnungslos im Kinderzimmer übernachtete ließ.

Plötzlich hatte in meiner Vorstellung das Stichwort „Täterstrategien“ so klare und erschütternde Konturen gewonnen, dass ich mir schwor, in meinem Verantwortungsbereich alles dafür zu tun, ein Schutzkonzept auf den Weg zu bringen, das nicht nur auf dem Papier steht, sondern sich mit allen Kräften darum bemüht, den Kindern unserer Pfarrei mindestens in kirchlichen Räumen und Zusammenhängen den bestmöglichen Schutz vor Übergriffen und Missbrauch zu bieten.

Deshalb bin ich unendlich dankbar für die geleistete Arbeit unserer Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“, die sehr viel dazu beigetragen hat, dass wir unserem Motto „St. Martin – ein Name, der verpflichtet“ noch besser gerecht werden. Denn der heilige Martin war ja auch einer, der sich engagiert und beherzt für die Hilfs- und Schutzbedürftigen eingesetzt hat. Ein besonderer Dank gilt insbesondere unserer Gemeindereferentin Verena Grillmayer, die nicht nur die Sitzungen unserer Arbeitsgruppe vorbereitet, sondern mit großem Geschick auch die Textfassung und das Layout erstellt hat.

Möge Gott uns alle mit offenen Augen und Ohren segnen, dass wir eine Kultur des Hinschauens pflegen, um rechtzeitig eingreifen zu können, wenn Kinder und Hilfsbedürftige geschützt werden müssen. Möge Jesus Christus, der Freund der Kinder, der Kleinen und Schwachen, uns segnen mit seiner ehrlichen und lauterer Liebe, die uns hilft, den uns anvertrauten Kindern und Schutzbefohlenen jene Zuneigung zu schenken, die ihnen gut tut, sie nicht vereinnahmt, sondern stark macht. Und möge Gottes Heiliger Geist uns segnen mit dem langen Atem, uns nicht nur für eine medienwirksame Aktion, sondern beharrlich für den Kinderschutz einzusetzen in unserer Pfarrei und Stadt, in unserer Kirche und in unserer Gesellschaft.

Stadtpfarrer Franz Reitingner



## Arbeitskreis Prävention

Das Schutzkonzept wurde vom **Arbeitskreis Prävention** im Auftrag des Pfarrgemeinderats entwickelt. Mitglieder waren:



Jutta Fruhstorfer	Mitglied des Pfarrgemeinderats (bis 03/22), Elternvertreterin
Josef Giglberger	Oberministrant, Vertreter der Jugend
Verena Grillmayer	Gemeindereferentin
Marie Naab	Elternvertreterin
Peter Pritzl	Mesner, Mitglied des Pfarrgemeinderates
Franz Reitinger	Pfarrer
Christina Schneider	Gemeindeassistentin i.V.
Philipp Schüßler	Oberministrant, Vertreter der Jugend

Das Konzept wurde am 07. Juli 2022 von der Kirchenverwaltung beschlossen und in Kraft gesetzt.

## VIII. LITERATURVERZEICHNIS

„Information für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen zum erweiterten Führungszeugnis“, Prävention im Bistum Regensburg, 2017

„Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei Liebfrauen Bochum“, Pfarrei Liebfrauen Bochum, 2017, [www.liebfrauen-bochum.de](http://www.liebfrauen-bochum.de) (> Pfarrei – Prävention)

„Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019

„Teamercard Nordkirche, Modul 2, Kompetenzen der Rollenwahrnehmung, Nähe und Distanz“, Jugendpfarramt in der Nordkirche, Plön, [www.teamercard.de](http://www.teamercard.de)

## IX. ANLAGEN

- Verpflichtungserklärung
- Selbstauskunft



## Verpflichtungserklärung

---

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

---

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich **nicht** rechtskräftig verurteilt\* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

### ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt\* bin:

---

Straftatbestand

---

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

\*Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)